

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27. April 2004 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur wird empfohlen, eine Druckschrift, die im beiliegenden Personendossier, lautend auf "Dr. Friedrich Horn", näher bezeichnet wird, aus der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach Dr. Friedrich Horn auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Dr. Friedrich Horn unterlag wegen seiner Abstammung der Verfolgung durch die nationalsozialistischen Machthaber. Aus dem von ihm abgegebenen Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938 ist eine auf RM 500,-- geschätzte Privatbüchersammlung ersichtlich, die offensichtlich beschlagnahmt wurde. Ein Band aus dieser Bibliothek wurde nunmehr im Zuge der Provenienzforschung aufgefunden. Er ist durch den Provenienzvermerk "P(olizei) 38" sowie durch einen Besitzervermerk eindeutig zu identifizieren.

Die Beschlagnahme durch die nationalsozialistischen Machthaber stellt eine nichtige Rechtshandlung im Sinne des zweiten Tatbestandes des § 1 Rückgabegesetz dar. Infolge der Nichtgeltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der Rückstellungsgesetzgebung (zumindest konnten keine derartigen Akten aufgefunden werden) hat die Republik Österreich daran originär Eigentum erworben. Die oa. Druckschrift wäre daher im Sinne der zit. Gesetzesstelle unentgeltlich an die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Eigentümers zu übereignen.

Das Bundesgesetz vom 4. Dezember 1998, BGBl. I 181, bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf

"Kunstgegenstände", bei extensiver Auslegung dieses Begriffes wurde vom Beirat aber auch das gegenständliche Objekt unter diesen Begriff subsumiert.

Wien, 27. April 2004

Vorsitzende: Sektionschefin Dr. Brigitte BÖCK

Mitglieder:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Ministerialrat Dr. Peter PARENZAN, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Mag. Christoph HATSCHEK, Heeresgeschichtliches Museum:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Univ.-Prof. Dr. Ernst BRUCKMÜLLER, Universität Wien: